

Allgemeinverfügung

Zweite Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 18.12.2020 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt 71/20), zuletzt geändert am 08.01.2021 (Amtsblatt 3/21), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

Das bisherige Datum „31.01.2021“ wird durch das Datum „14.02.2021“ ersetzt.

2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 28.01.2021

Dr. Werner Henning
Landrat